

# **Dohle und Schwarzmilan – Betroffenheit infolge B-Plänen am Flugplatz Freiburg i. Br.**

Bewertung zum Artenschutz im Kontext der  
Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Dezember 2016 (Stand 23.12.2016) - Entwurf

## **Bearbeitung:**

Jürgen TRAUTNER (Landschaftsökologe)

Florian STRAUB (Dipl.-Forstwiss.)

## **Auftraggeber:**

Stadt Freiburg im Breisgau, Stadtplanungsamt



**Arbeitsgruppe  
für Tierökologie und Planung  
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22  
D-70794 Filderstadt  
Telefon: +49 (0) 71 58 / 21 64  
Fax: +49 (0) 71 58 / 6 53 13  
E-Mail: [info@tieroekologie.de](mailto:info@tieroekologie.de)  
Internet: [www.tieroekologie.de](http://www.tieroekologie.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Dohle .....</b>	<b>5</b>
2.1	Grundlagen .....	5
2.2	Situation .....	5
2.3	Bewertung .....	7
2.4	Zwischenfazit .....	11
<b>3</b>	<b>Schwarzmilan .....</b>	<b>11</b>
3.1	Grundlagen .....	11
3.2	Situation .....	12
3.3	Bewertung .....	13
3.4	Zwischenfazit .....	14
<b>4</b>	<b>Resümee.....</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Zitierte Quellen.....</b>	<b>16</b>

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Gebiet des Flugplatzes plant die Stadt Freiburg im Breisgau im Rahmen mehrerer Bebauungspläne die Neuerrichtung eines Stadions sowie weitere Bebauung. Hierbei werden größere Teile der bisherigen Freiflächen des Flugplatzgebiets in Anspruch genommen, die teils unterschiedliche Funktionen für Tierarten erfüllen, darunter für die beiden Vogelarten Dohle und Schwarzmilan, die zu den vor europarechtlichem Hintergrund geschützten, einheimischen Vogelarten gehören.

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden, nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie die europäischen Vogelarten<sup>1</sup> sind für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG oder bestimmte Vorhaben lt. Baugesetzbuch (BauGB) artenschutzrechtlich relevant.

Die vorliegende Bewertung setzt sich entsprechend der Beauftragung ausschließlich mit den beiden Vogelarten Dohle und Schwarzmilan auseinander. Zu diesen sind nach entsprechender Vorabstimmung separate Untersuchungen erstellt worden, auf die unter anderem zurückgegriffen wird. Es erfolgt keine Differenzierung nach einzelnen Bebauungsplänen und Tätigkeiten im Flugplatzgebiet und es wird auch keine entsprechende Flächenbilanz vorgelegt. Dies ist Aufgabe der jeweiligen Planung und dazu vorzulegender Umweltberichte. Die Bewertung stellt vielmehr auf die grundsätzlichen Sachverhalte und deren Einordnung im artenschutzfachlichen sowie -rechtlichen Kontext ab. Hierbei wird entsprechend der Planungen zugrunde gelegt, dass wesentliche Anteile des bisherigen Offenlandes im Flugplatzgebiet einer Bebauung und abweichenden Nutzung gegenüber der bisherigen Situation zugeführt werden sollen und sich in diesem Zusammenhang vollständige Verluste von Flächenfunktionen und eine Reduktion weiterer Funktionen in nicht nur unwesentlichem Ausmaß ergeben.

In der Beurteilung wird die Dohle vorangestellt. Auf dortige Ausführungen wird dann beim Schwarzmilan teilweise zurückgegriffen.

---

<sup>1</sup> alle heimischen Arten

## 2 Dohle

### 2.1 Grundlagen

Die Dohle ist eine Koloniebrüterin sowohl in lichten Wäldern und Parkanlagen als auch in der Siedlung. Wichtig sind offene Nahrungsflächen in geringer Entfernung zum Brutplatz. Im Bericht zur Lage der Vögel in Deutschland 2013 wurde u. a. noch vermerkt: „Die Dohle steht beispielhaft für eine Reihe von Vogelarten, deren Bestandssituation sich in den letzten 12 Jahren gegenüber dem 25-Jahreszeitraum deutlich verschlechtert hat. Unter anderem durch den Verlust von Brutplätzen aufgrund von Gebäudesanierungen nimmt ihr Bestand seit Ende der 1990er Jahre ab.“ (SUDFELDT et al. 2013: 20). Nach aktueller Bewertung ist die Art gleichwohl in Bad.-Württemberg und in Deutschland nicht mehr als gefährdet eingestuft und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2009 der Bestand auf 2.600 bis 5.500 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>2</sup>).

Zu Situation und Lebensraumnutzung der Dohle sind im Auftrag der Stadt Freiburg im Breisgau durch Dr. F. HOHLFELD drei Fachberichte erarbeitet und 2016 vorgelegt worden (in Klammern die von uns eingeführten und im Weiteren verwendeten Kurztitel):

- Erhebungen 2015 zur Verbreitung der Dohle im Stadtkreis Freiburg und im Naturraum Freiburger Bucht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neues Stadion am Flugplatz“ [Fachbericht Dohlenverbreitung]
- Erfassung von winterlichen Schlafplätzen der Rabenvogelarten Dohle, Saatkrähe und Rabenkrähe im Stadtkreis Freiburg und im Naturraum Freiburger Bucht [Fachbericht Dohlenschlaf- und Sammelplätze]
- Raumnutzung der Rabenvogelarten auf dem Freiburger Flugplatzgelände im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neues Stadion am Flugplatz“ [Fachbericht Dohlen-Raumnutzung]

Diese stellen die wesentliche fachliche Grundlage bezogen auf die konkrete Situation dar. Zur artenschutzfachlichen und -rechtlichen Interpretation wird des Weiteren auf bestimmte Fachliteratur und gerichtliche Entscheidungen zurückgegriffen.

### 2.2 Situation

Die Dohle brütet nicht in den beurteilungsrelevanten Flächen. Allerdings liegt sowohl eine Nutzung im Zusammenhang mit winterlichen Schlaf- und Ruheplätzen wie auch als Nahrungsflächen vor.

Zusammenfassend lässt sich zur Situation der Brutvorkommen im Raum zunächst feststellen (s. Fachbericht Dohlenverbreitung):

---

<sup>2</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 05.12.2016)

- a. Im Jahr 2015 wurde der Brutbestand in einem rund 321 km<sup>2</sup> großen Untersuchungsgebiet der Freiburger Bucht mit mindestens 76 Brutpaaren (152 Tieren) der Dohle ermittelt, zuzüglich wird von vermutlich über 30% nichtbrütender Tiere (40-70 Tiere) ausgegangen.
- b. Der Großteil der Paare brütet in Kaminen und Kirchen.
- c. Im Stadtgebiet Freiburgs wurden mindestens 31 Brutpaare festgestellt.
- d. Die wichtigste Rolle als Nahrungshabitat spielte kurzrasiges Grünland, gefolgt von Äckern zu Zeiten fehlenden Bewuchses.
- e. Ausgewählte Nester wurden auf Bruterfolg kontrolliert; dieser war sehr gering (vermutlich deutlich <1,6 Jungvögeln pro Brutpaar).
- f. Die hohe Jungvogel-Sterblichkeit wird aller Wahrscheinlichkeit nach auf Unterernährung zurückgeführt.

HOHLFELD (2016a: 31) kommt insoweit zum Schluss, dass „die rückläufigen Bestandszahlen, der geringe Bruterfolg und die hohe Sterblichkeit der Jungvögel [...] Hinweise auf den schlechten Erhaltungszustand der untersuchten Dohlenpopulation“ sind.

Zu den Schlaf- und Sammelplätzen lässt sich zusammenfassend feststellen (s. Fachbericht Dohlen-Schlaf- und Sammelplätze):

- g. In der Freiburger Bucht konnten im Winter 2015/2016 insgesamt acht Bereiche mit größeren Sammel- oder Schlafplätzen (>100 Tiere) von Rabenvögeln lokalisiert werden, davon sechs in Freiburg. Der Anflug durch Rabenvögel erfolgte teils aus großer Entfernung (bei der Dohle aber eher engerer Einzugsraum).
- h. Die Nutzung der Schlafplätze variierte im Untersuchungszeitraum stark, die Vögel reagierten empfindlich auf Störungen.
- i. Die Schlafplätze beim Uniklinikum und im Institutsviertel der Universität spielten für Saatkrähen und wohl auch für Dohlen die größte Rolle.
- j. Zu diesen beiden Schlafplätzen flogen überwiegend Vögel, die sich zuvor auf dem Freiburger Flugplatz gesammelt hatten.
- k. Der Freiburger Flugplatz stellte den wichtigsten Sammelplatz der Rabenvögel in der Freiburger Bucht dar. Von dort verteilten sich die Tiere auf vier Schlafplätze im Umkreis von 1,2 – 2,5 km.

Zur Nahrungsflächenfunktion des Flugplatzes lässt sich zusammenfassend feststellen (s. Fachbericht Dohlen-Raumnutzung):

- l. Dohlen nutzen den Flugplatz ganzjährig, am häufigsten sind sie während der Zugzeiten im Februar sowie im September und Oktober dort zu beobachten.
- m. Gegenüber anderen Rabenvogelarten waren die Dohlen allerdings deutlich seltener (nur in 11% aller Zählungen registriert).
- n. Der Flugplatz spielt während der Brutzeit eine wichtige Rolle als Nahrungshabitat für Dohlen. Von Ende April bis Ende Mai wurden Individuen der Art größten Teils des Tages dort bei der Nahrungssuche festgestellt.
- o. Die Bevorzugung frisch gemähter und kurzrasiger Flächen gegenüber hochgewachsenen Wiesenabschnitten war deutlich erkennbar.

- p. Die Raumnutzung auf dem Flugplatz erwies sich nicht als homogen. Vielmehr bevorzugten die Dohlen die südlichen Bereiche des Flugplatzes, von denen aus die Anflugstrecken zu ihren Kolonien am kürzesten waren.
- q. Ab Ende Mai gingen die Nutzungszeiten auf dem Flugplatz zurück. Dies könnte im Zusammenhang mit der hohen Jungensterblichkeit zu sehen sein, da „bei vielen Paaren [...] entweder alle oder zumindest die meisten Jungvögel nach den ersten drei Lebenswochen bereits verstorben [waren]. Wenn nur noch wenige Jungvögel übrig sind, lässt die Intensität der Futtersuche der Altvögel nach.“ (HOHLFELD 2016c: 13).

Auf das tageszeitliche Budget der Dohlen im Zusammenhang mit der Nahrungssuche wird im Kap. 2.3 eingegangen.

## 2.3 Bewertung

### Funktion als Ruhestätte

Der zunächst in der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) verwendete, dort aber nicht definierte Begriff der Ruhestätte bezieht sich, wie derjenige der Fortpflanzungsstätte, ebenfalls auf einen zentralen Bestandteil des Habitats einer Art. Der Leitfa- den der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2007: 47 f.) zum Artenschutz definiert Ruhestätten im Allgemeinen als diejenigen Bereiche, die für ein einzelnes Tier oder eine Gruppe von Individuen in deren „inaktiver“ Zeit von entscheidender Bedeutung sind, unter Einschluss spezifischer Tierbauten. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat bereits klargestellt, dass

- es in erster Linie eine naturschutzfachliche Frage ist, die je nach den Verhaltensweisen der einzelnen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann, was als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte i. S. d. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie anzusehen ist (BVerwG v. 13.05.2009 - 9 A 73.07, amtlicher Leitsatz und Rn 91);
- etwa auch Rastplätze und Sonnplätze als Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gelten (BVerwG v. 23.04.2014 - 9 A 25.12, Rn 104 mit Bezug auf LANA 2010).

Der Sammelplatz auf dem Freiburger Flugplatz, der den derzeit wichtigsten Sammelplatz der Rabenvögel in der Freiburger Bucht darstellt (s. Kap. 2.2 k), steht einerseits in so engem funktionalen Zusammenhang mit den von diesem aus aufgesuchten Schlafplätzen und ist andererseits selbst nicht anders als etwa ein kurzzeitiger Rast- oder ein Sonnplatz (s. o.) einzustufen. Daher ist aus naturschutzfachlichen Gründen eine Bewertung des Sammelplatzes als Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geboten.

Durch die im Rahmen einer Realisierung der B-Pläne zu erwartenden Veränderungen baulicher Art sowie der Nutzung ist zunächst nicht abwegig anzunehmen, dass die besondere Bedeutung als Sammelplatz, die wesentlich auf die großflächig

offene Struktur des Gebiets zurückgeht, sich jedenfalls verringern, auf Teilflächen zurückziehen bzw. verschieben, möglicherweise aber in längerfristigen Betrachtung auch ausfallen kann.

Bei der Bewertung, ob insoweit eine Zerstörung oder Beschädigung einer Ruhestätte im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG angenommen werden muss, ist zu berücksichtigen, dass nach § 44 Abs. 5 Satz 2 kein Verstoß gegen dieses Verbot vorliegt, soweit die ökologische Funktion dieser Stätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, was auch ohne Ausgleichsmaßnahmen der Fall sein kann, soweit diese nicht erforderlich sind (s. Satz 3).

In diesem Zusammenhang ist vorrangig die „relativ hohe Dynamik, welche bei der Wahl von Sammel- und Schlafplätzen der Rabenvögel während der Wintermonate auftritt“ (HOHLFELD 2016b: 6)<sup>3</sup> von Bedeutung, zu der jener Fachberichtsautor auch auf weitere Beispiele aus anderen Städten verweist. Die strukturellen bzw. qualitativen Anforderungen an einen Sammelplatz der Dohle sind zudem deutlich weniger eng zu sehen, als an eine bedeutende Nahrungsfläche (zu letzterer s. späteren Abschnitt), selbst wenn der Flugplatz tradiert wird.

Insoweit kann ausreichend begründet davon ausgegangen werden, dass eine Verringerung oder ein eventueller Ausfall der Sammelplatzfunktion des Freiburger Flugplatzes durch eine räumliche Verlagerung auf andere Flächen im Stadtgebiet „eigenkompensiert“ werden kann. (HOHLFELD 2016b: 17) verweist zudem darauf, dass auch bei negativen Veränderungen die Rabenvögel „so lange wie möglich“ an dem Schlafplatz festhalten werden und schreibt weiter: „Solange ein Teil des Geländes erhalten bleibt besteht die Möglichkeit, dass die Rabenvögel sich dort weiter sammeln, auch wenn Teile der Fläche bebaut werden.“

## **Funktion als Nahrungsfläche**

Der Flugplatz spielt während der Brutzeit eine wichtige Rolle als Nahrungshabitat für Dohlen (s. Kap. 2.2 n).

Nahrungsflächen unterfallen „alleine“ regelmäßig nicht dem Verbotstatbestandsregime des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (s. dazu bereits BVerwG v. 11.1.2001 - 4 C 6/00, in Folge BVerwG v. 21.6.2006 - A 28.05, Rn 33). Allerdings wird für möglich gehalten, dass die Beschädigung von Nahrungsflächen „ausnahmsweise auch tatbestandsmäßig sein [kann], wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist bspw. der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht

---

<sup>3</sup> In jenem Fachbericht wird auch auf Vergrämungsmaßnahmen und ihre Wirkung oder zeitweise Wirkung auf Dohlen an Schlafplätzen in Freiburg hingewiesen. Ob diese rechtlich zulässig sind und welcher Umgang hier im Weiteren erforderlich bzw. sinnvoll ist, kann hier nicht erörtert werden.



nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“ (LANA 2010: 7). Die mittelbare Einwirkung als möglicher Zerstörungstatbestand, die eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte unbrauchbar macht, hat das Bundesverwaltungsgericht offen gelassen (BVerwG v. 06.11.2012 - 9 A 17.11, Rn 131). Im vorliegenden Fall läge eine solche Bewertung aufgrund der essenziellen Bedeutung der Nahrungsfläche nahe.

Vorrangig ist in artenschutzfachlicher und -rechtlicher Hinsicht jedoch die Frage der erheblichen Störung als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu betrachten.<sup>4</sup> Diese bemisst sich primär daran, ob sich – so der Gesetzestext – durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. In Bezug auf den konkret vorliegenden Fall ist zu den drei Begriffen der Störung, des Erhaltungszustandes und der lokalen Population zunächst das Folgende auszuführen:

- Störungen werden in fachlicher Hinsicht zwar oft auf z. B. akustische oder optische Signale fokussiert und jedenfalls auf primärer Ebene von anderen Wirkfaktoren wie der Zerstörung von Lebensraumelementen sowie der Fragmentierung und Zerschneidung getrennt (s. z. B. ROTH & ULBRICHT 2006: 154). Gerade bei Vogelarten können aber auch bauliche Elemente und ihre Nutzung Störungen auslösen, zudem hat das Bundesverwaltungsgericht bereits einen solch engen Fokus aufgelöst, in dem es auch Trennwirkungen durch eine Verkehrsstrasse als Störung eingestuft hat (BVerwG v. 09.07.2008 - 9 A 14.07, Rn 105). Negative Wirkungen infolge einer Umsetzung der B-Pläne im Flugplatz Freiburg lassen sich daher auch für die Dohle als Störung im Sinne des BNatSchG einordnen.
- Der Begriff des Erhaltungszustands einer Art ist in der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) Art. 1 Buchst. i) definiert und umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können. Der Erhaltungszustand der Dohle im Bezugsraum (s. dazu nächster Spiegelstrich) ist unter Bezug auf Kap. 2.2 e, f, q jedenfalls bereits jetzt ungünstig, wozu noch weiter ausgeführt wird.
- Die lokale Population soll in Orientierung an LANA (2010: 6) als lokaler Bestand in einem störungsrelevanten Zusammenhang abgegrenzt werden. Hierbei werden zwei Haupttypen unterschieden, nämlich einerseits gut abgrenzbare örtliche Vorkommen sowie andererseits mehr oder minder flächige Vorkommen, bei denen die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden kann. Mehr oder minder dazwischen stehen Arten mit lokalen Dichtezentren, zu denen etwa das MLR am Beispiel der Feldlerche ausführt, dass sich die Abgrenzung

---

<sup>4</sup> S. hierzu auch die Empfehlung unter Nr. 3 des Erlasses des MLR Bad.-Württ. v. 30.10.2009: 3 (Az. 57-8850.00), „in solchen Fallkonstellationen [...] zu prüfen, ob das Vorhaben auch gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verstößt und schon aus diesem Grunde unzulässig ist.“

einer lokalen Population an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten und nicht an den Naturräumen 4. Ordnung orientieren sollte).<sup>5</sup> Die Dohle ist jedenfalls eher den Arten mit lokalen Dichtezentren zuzuordnen, so dass innerhalb der naturräumlichen Population der Freiburger Bucht die „Stadtpopulation“ Freiburgs die Bezugseinheit bildet.<sup>6</sup>

Im Einzugsbereich des Freiburger Flugplatzgeländes brüteten 2015 28 Dohlenpaare.<sup>7</sup> Dazu kamen noch mindestens 10 Nichtbrüter, die sich während der Brutzeit in der Umgebung der Brutplätze aufhielten. Es ist davon auszugehen, dass sich ca. 66 Tiere während der Monate März - Juni in der Umgebung des Flugplatzes aufhielten (s. Fachbericht Dohlen-Raumnutzung). Bezogen auf das während der Hellphase theoretisch zur Verfügung stehende Zeitbudget verbringen diese während der Brutzeit (Mitte März-Mitte Juni) zwischen 1% und 7% der Zeit auf dem Freiburger Flughafengelände zur Nahrungssuche. Insbesondere während jahreszeitlicher Phasen hohen Energiebedarfs (Eiablage, Fütterungszeit) wird das Gebiet verstärkt aufgesucht. Dohlen verbringen zwischen 38 und 57% ihres Zeitbudgets mit der Nahrungssuche (PAATELA 1948). In der ersten Nestlingswoche ist das Weibchen, unabhängig von der Außentemperatur, intensiv mit Hudern der Jungen beschäftigt. Während dieser Zeit ist das Männchen für die Nahrungsbeschaffung zuständig (STREBEL 1991). Unter Berücksichtigung dieser Angaben kann abgeschätzt werden, dass die Freiburger Dohlen zu Beginn der Fütterungsphase ca. 25-35% der täglichen Nahrungssuche auf dem Freiburger Flugfeld tätigen. Bei einem Wegfall dieser Nahrungsflächen ist ein erheblicher Rückgang des Reproduktionserfolgs für die lokale Dohlenpopulation zu prognostizieren. Gemäß PETER (1994) sind für Dohlen zwei Jungvögel pro Brut erforderlich, um den jährlichen Altvogelabgang von 20-30% ausgleichen zu können. Bereits unter aktuellen Bedingungen reicht der Reproduktionserfolg von 1,6 Jungvögeln pro Brut also nicht zum Selbsterhalt der lokalen Population aus. Diese Situation würde weiter verschärft, was jedenfalls als erhebliche Störung zu bewerten ist.

Vermeidungsmöglichkeiten bestehen bei Vorhabenrealisierung nicht, da die spezifischen Funktionen der betroffenen Flächen in diesem Rahmen nicht aufrechterhalten werden können. Möglichkeiten für funktionserhaltende Maßnahmen, soweit überhaupt zur Abwehr des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung anwendbar,<sup>8</sup> werden vor dem Hintergrund der vorhandenen räumlichen Situation,

<sup>5</sup> Erlass des MLR Bad.-Württ. v. 18.12.2009: 2 (Az. 57-8880.00),

<sup>6</sup> Für die artenschutzrechtliche Bewertung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht im Grunde aber im vorliegenden Fall kein Unterschied bei Wahl des größeren Bezugsraums, weil sich durch den hohen Anteil der Freiburger Stadtpopulation der Dohle in Verbindung mit dem ungünstigen lokalen Erhaltungszustand jede wesentliche negative Einwirkung auf die Stadtpopulation auch als wesentliche negative Einwirkung auf die Population der Art im Naturraum der Freiburger Bucht niederschlägt.

<sup>7</sup> Die Stadtpopulation umfasst zwar 31 Brutpaare, von diesen nutzen aber nicht alle den Flugplatz.

<sup>8</sup> Funktionserhaltende Maßnahmen sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG nur auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezogen.

der Spezifität des Grünlandes (Qualität und Ausdehnung) auf dem Freiburger Flugplatz und des Fehlens entsprechender Flächen mit einem in zeitlicher Hinsicht und bei ausreichender Prognosesicherheit geeigneten Aufwertungspotenzial nicht gesehen.

Ob zudem durch die vorhabenbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos der Jungvögel (infolge weiter verschlechterter Nahrungsgrundlage) auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG berührt sein könnte, mag dahin gestellt bleiben.

## **2.4 Zwischenfazit**

Der derzeit wichtigste Sammelplatz der Rabenvögel in der Freiburger Bucht liegt auf dem Flugplatz Freiburg und ist für die Dohle als Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen. Bei ihrer jedenfalls teilweisen Inanspruchnahme in Folge der beabsichtigten Bbauungspläne wird jedoch nicht von einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen, da die ökologische Funktion dieser Stätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (Dynamik von Sammel- und Schlafplätzen, Möglichkeit der Eigenkompensation).

Dem Flugplatz Freiburg kommt darüber hinaus aber während der Brutzeit eine essenzielle Rolle als Nahrungshabitat für die Dohlen der Freiburger „Stadtpopulation“ (lokale Population) zu, bei zugleich bereits jetzt ungünstigem Erhaltungszustand aufgrund deren geringen Reproduktionserfolgs. Vorhabenbedingt wird daher der Verbotstatbestand der erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt.

Ob auch möglicherweise mittelbar die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG berührt sein könnten und vorsorglich unterstellt werden sollten, wird nicht vertiefend betrachtet.

## **3 Schwarzmilan**

### **3.1 Grundlagen**

Der Schwarzmilan ist eine Greifvogelart, die auf Bäumen bevorzugt im Randbereich von Wald zu Offenland oder in einzelnen Baumgruppen brütet. Er ist ein „Nahrungsoportunist d. h. er hält sich an die Nahrung, die in kürzester Zeit und mit geringstem Energieaufwand zu fangen ist. Daher werden unterschiedlichste Offenland geprägte Lebensräume oder Ufer von Gewässern von ihm aufgesucht.“<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> <https://natursportinfo.bfn.de/15122.html> (zuletzt abgerufen am 05.12.2016)

Die Art weist sehr große Aktionsräume auf (etwa Beispiel eines Paares während der Jungenaufzucht zwischen 14 km<sup>2</sup> im Fall des Weibchens und mindestens 43 km<sup>2</sup> im Fall des Männchens bei WALZ 2008).

Nach aktueller Bewertung ist die Art weder in Bad.-Württ. noch in Deutschland gefährdet und für das Bundesland wird für die Jahre 2005-2009 der Bestand auf 950-1.700 Brutpaare geschätzt (OGBW<sup>10</sup>).

Zu Situation und Lebensraumnutzung des Schwarzmilans ist im Auftrag des Büros faktorgruen durch I. HARRY (Büro ABL) ein Fachbericht erarbeitet und 2016 vorgelegt worden (in Klammern der von uns eingeführte und im Weiteren verwendeten Kurztitel):

- Raumnutzungsanalyse des Schwarzmilans in Freiburg [Fachbericht Schwarzmilan-Raumnutzung]

Dieser stellt die wesentliche fachliche Grundlage bezogen auf die konkrete Situation dar. Zur artenschutzfachlichen und -rechtlichen Interpretation wird des Weiteren auf bestimmte Fachliteratur und gerichtliche Entscheidungen zurückgegriffen.

### 3.2 Situation

Der Schwarzmilan brütet nicht in den beurteilungsrelevanten Flächen und auch nicht in deren Nahbereich. Allerdings liegt eine Nutzung als Nahrungsflächen vor. Zusammenfassend lässt sich dazu insbesondere feststellen (s. Fachbericht Schwarzmilan-Raumnutzung):

- a. Im Gesamtuntersuchungsraum des Fachberichts Schwarzmilan-Raumnutzung wurden im Jahr 2016 insgesamt 21 Reviere der Art festgestellt.
- b. Der zum Flugplatz nächstgelegene Horst befindet sich in einer Entfernung von mindestens rund 2 km zum nördlichen Rand des Flugplatzes südöstlich von Hochdorf.
- c. Trotz relativ hoher Entfernung zu den nächstgelegenen Horsten wird der Flugplatz überdurchschnittlich stark von Schwarzmilanen zur Nahrungssuche genutzt.
- d. Von den acht vergleichend untersuchten Räumen weist er die stärkste Nutzung auf.
- e. Als entscheidender Faktor hierfür wird die qualitative Hochwertigkeit als Nahrungsgebiet eingestuft, wozu die (a) Nahrungsverfügbarkeit infolge hohem Angebot an Beutetieren und derer durchgehend guten Erreichbarkeit in der relativ lückigen Vegetation sowie (b) günstige Möglichkeiten

---

<sup>10</sup> <https://www.ogbw.de/voegel> (zuletzt abgerufen am 05.12.2016)

zum Kleptoparasitismus (Abjagen der Beute anderer Vögel) aufgrund hoher Zahl u. a. von Krähenvögeln führen.

- f. Innerhalb des Flugplatzes kommt den von Bebauungsplänen betroffenen Flächen nochmals eine besondere Bedeutung zu.

Im Fachbericht Schwarzmilan-Raumnutzung kommt HARRY (2016) insoweit zum Schluss, „dass die beiden Eingriffsräume Uni und SC innerhalb des Gebiets nochmals überdurchschnittlich häufig angefliegen werden und als Teil der Kernfläche in hohem Maße zur Gesamtwertigkeit des Untersuchungsgebiets beitragen. Ein Verlust dieser Offenflächen wird die Attraktivität des gesamten Untersuchungsgebiets Flugplatz für den Schwarzmilan deutlich senken.“

### 3.3 Bewertung

Der Flugplatz Freiburg stellt für den Schwarzmilan (ausschließlich) eine Nahrungsfläche dar.

Nahrungsflächen unterliegen, wie bereits in Kap. 2.3 zur Dohle ausgeführt, regelmäßig aber nicht dem Verbot regime des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und könnten ausnahmsweise allenfalls dann tatbestandsmäßig sein, wenn die Funktion der zuzuordnenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt.

Obwohl der Flugplatz überdurchschnittlich stark von Schwarzmilanen zur Nahrungssuche genutzt wird und die von den untersuchten Räumen stärkste Nutzung durch die Art aufweist (s. Kap. 3.3., dort vor allem c-d), ist nicht erkennbar, dass durch den Entfall oder teilweisen Entfall dieses Nahrungsraums eine derartige Rückwirkung auf eines der umliegenden Revierpaare eintritt. Dagegen sprechen die etwa im Vergleich zur Dohle erheblich stärkere opportunistische Nutzung von Nahrungsflächen und -ressourcen in Verbindung mit den wesentlich größeren Aktionsräumen der Art. Im südlichen Oberrheintal ist beim Schwarzmilan ein deutlicher Siedlungsdichte-Gradient zu erkennen, wobei die Siedlungsdichte vom Westabfall des Schwarzwalds, über die Vorbergzone hin zum Rhein immer mehr zunimmt. Der Mooswald nimmt hierbei eine Mittelstellung ein mit einer relativ geringen Siedlungsdichte im Osten und einer hohen im Westen. Das im Osten gelegene Flugplatzgelände liegt damit, auf lokaler Skalenebene betrachtet, außerhalb des Siedlungsdichteschwerpunkts.

Bei Realisierung der Bebauungspläne wird kein Revierausfall prognostiziert und es wird auch als unwahrscheinlich eingestuft, dass es in der Folge ursächlich zu einer wesentlichen Revierverlagerung (etwa des Horstzentrums) nahe gelegener Revierpaare kommt. Verändern können sich dagegen einzelne Aktionsräume und -schwerpunkte und es ist nicht völlig auszuschließen, dass es in Extremjahren bei Einzelpaaren zu einem verringerten Reproduktionserfolg dadurch kommt, dass eine günstige Nahrungsfläche entfallen ist bzw. reduziert wurde. Dies sind aber keine so weitreichenden potenziellen Folgen, dass sie als artenschutzrechtlich relevant zu bewerten wären. Wesentliche Rückwirkungen auf die lokale Population der Art werden fachlicherseits ausgeschlossen.

### 3.4 Zwischenfazit

Obwohl der Flugplatz Freiburg für den Schwarzmilan eine wichtige Nahrungsfläche darstellt, ist bei deren jedenfalls teilweisen Inanspruchnahme in Folge der beabsichtigten Bebauungspläne kein Verstoß gegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu unterstellen.

## 4 Resümee

Bei der jedenfalls teilweisen Inanspruchnahme von Offenlandflächen mit funktional für die Vogelarten Dohle und Schwarzmilan hochwertigem Grünland auf dem Flugplatz Freiburg in Folge der beabsichtigten Bebauungspläne ist für die Dohle ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) gegeben. Hieraus resultiert zunächst eine Unzulässigkeit der Vorhaben.

Eine Zulassung ist ggf. auf dem Weg einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG möglich, wofür die Voraussetzungen geprüft werden müssten. Diese wären im Kontext der Vorhaben:

- das Vorliegen anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG);
- das Fehlen zumutbarer Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG);
- die Feststellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Dohle nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Zu den beiden zuerst genannten Punkten ist eine entsprechende Darlegung des Vorhabenträgers erforderlich. Zum dritten Aufzählungspunkt ist anzumerken, dass sich der Begriff der „Populationen“ hier nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich auf die lokale Population bezieht (anders in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sondern auf den Zustand der Populationen im großräumigen Bezug. Da sich im vorliegenden Fall eine überörtliche Wirkung nicht bereits durch vorhabenneutrale Wirkung auf örtlicher Ebene ausschließen lässt (dort im Gegenteil wie bereits beschrieben zu einer weiteren Verschlechterung führt), ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten, um sicherzustellen, „dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind“ (BVerwG v. 03.06.2010 - 4 B 54.09, Rn 26; s. a. BVerwG v. 12.03.2008 - 9 A 3.06, Rn 249). Wie bereits eingangs genannt, ist die Dohle aktuell weder bundesweit noch in Bad.-Württ. als gefährdet eingestuft; sie wird auch nicht in den entsprechenden Vorwarnlisten geführt und gilt zudem europaweit als ungefährdet (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art und ihrer Populationen im bundes- oder europaweiten Maßstab ist vorhabenbedingt aufgrund des geringen Anteils, den die Freiburger Stadtpopulation der Dohle und diejenige des Natur-

raums der Freiburger Bucht an den Beständen dieser übergeordneten Bezugsräume einnimmt<sup>11</sup>, nicht zu erwarten. Die lokale Veränderung ist bezogen auf diese räumlichen Ebenen als irrelevant einzuordnen.

Jedenfalls für knapp die Hälfte der Population im Naturraum der Freiburger Bucht, nämlich die Freiburger Stadtpopulation, liegt aktuell ein ungünstiger Erhaltungszustand vor und dieser wird vorhabenbedingt weiter verschlechtert; hieraus kann daher auch für den Gesamtbestand der Dohle in der Freiburger Bucht weder ein günstiger Erhaltungszustand noch eine neutrale Vorhabenfolge attestiert werden. Deren Anteil am landesweiten Bestand liegt bei maximal knapp 3 %, <sup>12</sup> was fachgutachterlicherseits bereits als relevant eingeordnet wird. Durch die zuständige Naturschutzbehörde wäre zu entscheiden, ob für den Fall, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann, zugleich Auflagen zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auf Landes- und Naturraumebene verfügt werden müssen.<sup>13</sup>

Ob möglicherweise die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG mittelbar auch für die Dohle berührt sein könnten und vorsorglich unterstellt werden sollten, wird nicht vertiefend betrachtet. Soweit eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Betracht kommt, könnten diese ggf. mit berücksichtigt werden. Für den Schwarzmilan werden Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht als berührt angesehen.

---

<sup>11</sup> Bundesweit wurde im Rahmen der ADEBAR-Kartierung ein Brutbestand von 80.000 bis 135.000 Paaren festgestellt, bei rd. 5,2 bis 15 Millionen Brutpaaren in Europa (GEDEON et al. 2014: 404); am Bundesbestand hat die Population der Freiburger Bucht mit rd. 76 Brutpaaren (s. Kap. 2.2 Buchst. a) demnach einen maximalen Anteil von rd. 0,1 %.

<sup>12</sup> Wie in Kap. 2.1 genannt, wird landesweit mit Bestandsgrößen von rd. 2.600 bis 5.500 Brutpaaren gerechnet; hieran hat die Population der Freiburger Bucht mit rd. 76 Brutpaaren (s. Kap. 2.2 Buchst. a) einen Anteil von rd. 1,4 bis 2,9 %.

<sup>13</sup> Hierbei wären ggf. Maßnahmen zu berücksichtigen, die seitens des Vorhabenträgers bereits vorgesehen sind bzw. im weiteren Planungsfortschritt vorgesehen werden (kompensatorische Maßnahmen), soweit diese sich positiv auf den Erhaltungszustand der Art auswirken. Aus fachgutachterlicher Sicht müsste es sich hierbei um Maßnahmen handeln, die gut geeignete Nahrungsflächen in räumlich engem Kontext zu bestehenden Brutvorkommen im Naturraum außerhalb des Stadtgebiets neu entwickeln und anknüpfend an letztere die Ansiedlung neuer Brutpaare ermöglichen. Als optimaler neu zu entwickelnder Nahrungsflächentyp kann mageres, extensiv beweidetes Grünland eingestuft werden.

## 5 Zitierte Quellen

*Hinweis: Gesetze, Richtlinien, Erlasse und gerichtliche Entscheidungen sowie bestimmte Internetquellen sind hier nicht mit aufgeführt, sondern im Text mit jeweiliger Fundstelle bzw. Az. benannt.*

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015): European Red List of Birds. Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007. - 96 S. [[http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm)].

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F., WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR). - 800 S.; Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HARRY, I. (2016): Raumnutzungsanalyse des Schwarzmilans in Freiburg. Artenschutzfachlicher Bericht. - Unveröff. Gutachten im Auftrag von faktorgruen, Freiburg, 12 S. und Anhang.

HOHLFELD, F. (2016a): Erhebungen 2015 zur Verbreitung der Dohle im Stadtkreis Freiburg und im Naturraum Freiburger Bucht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neues Stadion am Flugplatz“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Freiburg im Breisgau, Stadtplanungsamt, 33 S.

HOHLFELD, F. (2016b): Erfassung von winterlichen Schlafplätzen der Rabenvogelarten Dohle, Saatkrähe und Rabenkrähe im Stadtkreis Freiburg und im Naturraum Freiburger Bucht. - Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Freiburg im Breisgau, Stadtplanungsamt, 21 S.

HOHLFELD, F. (2016c): Raumnutzung der Rabenvogelarten auf dem Freiburger Flugplatzgelände im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neues Stadion am Flugplatz“ - Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Freiburg im Breisgau, Stadtplanungsamt, 29 S.

LANA, BUND-/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG Hrsg. (2010): StA „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25 S. [[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana\\_unbestimmte\\_rechtsbegriffe.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte_rechtsbegriffe.pdf) Hinweis: Download-Fassung mit zusätzlichem Vorblatt einer Landesbehörde].

PAATELA, J. (1948): Naakan, *Coleus monedula* (L.), vuorokausirytmistä ja ravinnosta Vitelessä keväällä 1943. - *Ornis Fennica*, 25(2): 21-28.

PETER, H.-U. (1994): Zur Brut und Populationsbiologie der Dohle (*Corvus monedula* L.) der Kolonie Jena-Göschwitz. – *Naturschutzreport*, 7(2): 281-290.



- ROTH, M., ULBRICHT, J. (2006): Anthropogene Störungen als Umweltfaktoren. - In: BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (Hrsg.): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft. - 151-161; Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg.
- STREBEL, S. (1991): Bruterfolg und Nahrungsökologie der Dohle *Corvus monedula* im Schloss Murten FR. - Ornithol. Beob., 88: 217-242.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland – 2013; DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- WALZ, J. (2008): Aktionsraumnutzung und Territorialverhalten von Rot- und Schwarzmilanpaaren (*Milvus milvus*, *M. migrans*) bei Neuansiedlungen in Horstnähe. - Ornithol. Jh. Bad.-Württ., 24: 21-38.